

Dokument	Aktenvermerk
Bearbeiter	RA/FAStR Bastian Gmelin
Datum	12.03.2020
Verteiler	Lohn Müller & Kollegen sowie alle betrieblichen Mandanten
Thema	Corona-Virus und Kurzarbeit

Müller & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Bastian Gmelin
Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Steuerrecht

Mandanteninformation: Corona-Virus und konjunkturelle Kurzarbeit

Aufgrund der aktuellen Lage der Verbreitung des Corona-Virus und den sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Auftrags- und Umsatzlage der Unternehmen sowie der ggfls. zu erwartenden hoheitlichen Maßnahmen (Betriebsschließungen etc.) informieren wir Sie über die Möglichkeit, konjunkturelle Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen und Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter zu beantragen:

1. Voraussetzungen

Die zu erwartenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen aufgrund des Corona-Virus können mittelbar die für die Gewährung von Kurzarbeit erforderlichen wirtschaftlichen Gründe und den daraus folgenden erheblichen, vorübergehenden Arbeitsausfall erfüllen.

§ 96 Abs. 1 Nr. 4 SGB III regelt die sogenannten Mindestanforderungen für die Feststellung eines erheblichen Arbeitsausfalls. Danach muss im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoarbeitsentgelts betroffen sein.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld alle Gleizeit- bzw. Überstundenguthaben und (Rest-)Urlaubsansprüche abgebaut haben müssen. Der Arbeitsausfall darf also nicht vermeidbar sein. Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitnehmer den Urlaub bereits anderweitig geplant hatte. Der Verbrauch von Urlaubsansprüchen stellt einen dringenden betrieblichen Belang i.S.d. § 7 BurlG für den Arbeitgeber dar:

Die vollständigen Voraussetzungen zur Gewährung von Kurzarbeitergeld finden Sie auf dem Informationsblatt der Agentur für Arbeit:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkbblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

2. Geplante Maßnahmen der Bundesregierung

Das Bundeskabinett hat am 10.03.2020 beschlossen, den Zugang zu Kurzarbeitergeld und die Handhabe befristet bis 2021 per Verordnungsermächtigung zu erleichtern, um dadurch die Betriebe zu entlasten.

Konkret soll es sich um folgende Neuerungen handeln:

- Absenkung des Quorums der vom Ausfall betroffenen Beschäftigten von 1/3 auf bis zu 1/10
- (teilweiser) Verzicht auf den Aufbau negativer Gleitzeitsalden
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf Kug durch die Bundesagentur für Arbeit

3. Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung

a) Anzeige des Arbeitsausfalls

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Wichtig bei der Anzeige des Arbeitsausfalles ist es, dass nicht lediglich ein Auftrags- und Umsatzrückgang vorliegt, sondern auch ein Entgeltausfall. Dies ist der Fall bei einer größeren Anzahl von unerwarteten Auftragsstornierungen sowie bei einem erheblichen Wegfall von Neukundenaufträgen. Es ist glaubhaft zu machen, welche Arbeitsplätze teilweise oder ganz entfallen aufgrund des Rückgangs. Kommt es zur Anordnung von Betriebsschließungen bzw. Abriegelungen von ganzen Regionen (wie derzeit in Italien oder im Elsass) wegen des Virus, liegen die Voraussetzungen unstreitig vor.

Es ist somit stets die Frage zu stellen, ob die Arbeitsausfälle in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers fallen oder nicht. In Betracht kommen immer nur „allgemeine“ Ursachen, die von außen auf den Betrieb des Arbeitgebers einwirken. Die Ursachen des Arbeitsausfalls dürfen keinesfalls durch den Arbeitgeber selbst gesetzt worden sein (Management-Fehlentscheidungen, einziger Lieferant fällt aus etc.).

Kug wird in einem Betrieb frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Die Anzeige bestimmt also mit ihrem Eingang bei der Arbeitsagentur grundsätzlich den frühestmöglichen Zeitpunkt der Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Arbeitsagentur erteilt daraufhin unverzüglich einen Bescheid, ob die Voraussetzungen der §§ 96, 97 SGB III vorliegen.

Innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten muss der Arbeitgeber anschließend den Leistungsantrag (s.u. Ziff. 4) bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen, wobei die Frist mit Ablauf des Monats beginnt, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.

b) Einverständniserklärung des Arbeitnehmers zur Einführung von Kurzarbeit

s. **Anlage 1** zu diesem Schreiben

Bitte prüfen Sie, ob der Arbeitnehmer nicht bereits in seinem Arbeitsvertrag seine Zustimmung zu Kug erklärt hat. Ist in Ihrem Betrieb ein Betriebsrat vorhanden, steht diesem wegen der Verkürzung der Arbeitszeit ein Mitbestimmungsrecht zu.

4. Aufzeichnung der Kug-Zeiten und Abrechnung des Kug durch Müller & Kollegen

Bitte achten Sie darauf, dass alle vom Kug betroffenen Mitarbeiter arbeitstäglich aufzeichnen, wie viele Stunden sie jeweils gearbeitet haben und wie viele Stunden Kurzarbeit gewesen sind (Muster eines Stundennachweises in **Anlage 2**, s. a. unter <https://www.muellerundkollegen.de/checklisten-downloads/>). Dies wird durch die Agentur für Arbeit nach Beendigung der Maßnahme im Rahmen einer Betriebsprüfung kontrolliert.

Die Einrichtung und Abrechnung der Kurzarbeit in der Lohnabrechnung erfolgt durch Müller & Kollegen GmbH StBG WPG nach Zeitaufwand mit 80,00 EUR/Stunde netto zuzüglich 19% USt. Bitte teilen Sie uns hierzu Ihre Stamm-Nr. Kug mit.

Ihr Lohnsachbearbeiter erstellt für Sie die

Kug-Abrechnungsliste

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf als Anlage zum

Antrag auf Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Beide Dokumente erhalten Sie vollständig ausgefüllt von Müller & Kollegen, welche Sie nur noch unterzeichnen und bei der Agentur für Arbeit einreichen müssen.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des Nettoverdienstes des Mitarbeiters bzw. 67 Prozent für den Fall, dass er bzw. sie Kinder i.S. des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG hat. Das Kurzarbeitergeld wird von der Agentur für Arbeit an den Arbeitgeber treuhänderisch gezahlt. Dieser bezahlt es im Anschluss an seine Mitarbeiter aus.

Eine Berechnungstabelle des Nettoentgelts Kug der Arbeitsagentur finden Sie hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG050-2017_ba015627.pdf

Interessant wird das Kurzarbeitergeld, wenn die Beschlüsse des Bundeskabinetts (s. o. Ziff. 2) bis Mitte April 2020 umgesetzt werden und Sie als Arbeitgeber zukünftig bei Kurzarbeit aufgrund des Corona-Virus zu 100 Prozent von den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet werden.

Die Mitgliedschaft in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bleibt erhalten. Wird der Beschäftigte trotz Kurzarbeit später noch arbeitslos, bemisst sich sein Arbeitslosengeld nicht nach dem Kug, sondern nach dem Gehalt, das ohne den Ausfall erzielt worden wäre.

Bad Kissingen/ Bad Neustadt a. d. Saale, den 12.03.2020
gez. Bastian Gmelin
Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Steuerrecht

Anlage 1 MUSTER

Herrn/Frau

VORNAME NACHNAME

STRAßE HAUSNUMMER

PLZ ORT

xx.xx.2020

Einverständniserklärung zur Kurzarbeit

Sehr geehrter Herr XXX,/Sehr geehrte Frau XXX,

aufgrund der aktuellen Lage durch die Ausbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2) ist für unseren Betrieb/Betreibsteil ABC zu befürchten, dass wirtschaftliche Beeinträchtigungen, insbesondere Auftrags- und Umsatzrückgänge, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein werden und es hierdurch auch zu Arbeitsausfällen in unserem Betrieb kommen wird.

Wir beabsichtigen daher, zumindest in der Zeit vom xx.xx.2020 bis zum xx.xx.2020 Kurzarbeit einzuführen. Der Umfang der Kurzarbeit ist derzeit nicht absehbar und kann bis hin zur „Kurzarbeit Null“ (entspricht 100 Prozent Arbeitsausfall) reichen, wenn ein Arbeiten in unserem Betrieb nicht möglich sein sollte oder durch hoheitliche Maßnahmen entsprechend verbindliche Weisungen ausgesprochen werden. Die Einführung der Kurzarbeit steht unter dem Vorbehalt, dass Kurzarbeitergeld gemäß § 169 ff. SGB III durch die Agentur für Arbeit gezahlt wird.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt während der Dauer der Kurzarbeit xx Stunden und verteilt sich wie folgt: XXX

Wir stellen unverzüglich bei der Agentur für Arbeit die Anträge auf Kurzarbeitergeld. Sobald die Agentur für Arbeit die Leistung uns gegenüber erbracht hat, wird das Kurzarbeitergeld im Rahmen der nächsten Lohnabrechnung abgerechnet und an Sie ausgezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des Nettoverdienstes bzw. 67 Prozent für den Fall, dass Sie Kinder i.S. des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben.

Urlaubsentgelt und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird so gezahlt, als hätten Sie ohne Kurzarbeit gearbeitet.

Wir bitten Sie, Ihr Einverständnis zur Durchführung und zum Umfang der Kurzarbeit durch Unterzeichnung dieses Schreibens schriftlich zu erklären.

Sollten Sie mit der Gewährung von Kurzarbeit nicht einverstanden sein, müssen Sie im Falle des Vorliegens von betriebsbedingten Gründen mit einer Änderungs- bzw. einer Beendigungskündigung Ihres Arbeitsverhältnisses rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

VORNAME NACHNAME

Arbeitgeber/Geschäftsführer

Erklärung:

Ich erkläre mich mit der Durchführung von Kurzarbeit nach o. g. Maßgabe einverstanden:

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer